

AUSGABE

4

INHALT

Unbestechliche Justiz?	2
Aus der Vorstandarbeit	6
Vorbereitung der LVV	6
Aus der Amtsrichterkommission	10
Zum Deutschen Juristentag	12
FGG-Reform?	14



**Erhalten kleine Geschenke
die Freundschaft?**

Erhalten kleine Geschenke die Freundschaft?

I. Problemstellung

So eindeutig im Grundsatz Belohnungen und Geschenke Außenstehender an Justizangehörige im Zusammenhang mit dem Dienstbetrieb makelhaft erscheinen und so selbstverständlich die Justiz nach außen niemanden einseitig bevorreiten darf, so schwierig kann sich die Handhabung dieser Prinzipien in der Praxis gestalten: Wie verhält man sich gegenüber geringfügigen Werbegeschenken (Kulis, Kalendern) sowie bei informativen Veranstaltungen (Betriebsbesichtigungen, Besuch der DEKRA, Einladung durch Verkehrsbetriebe) und bei gesellschaftlich-repräsentativen Einladungen (Anwaltstreffen, Einladung durch ein Kreditinstitut oder Zusammentreffen von Justizangehörigen mit Handelsrichtern oder Gemeindevertretern), die häufig mit gemeinschaftlichen Essen verbunden sind und/oder mit der Vergabe von Werbegeschenken (Warenproben, Textilien) enden?

Und wie ist im umgekehrten Fall die Zuteilung von Begünstigungen an Außenstehende durch die Justiz zu beurteilen? Kann der Richter bei der Auferlegung von Bußgeldern nach freiem Ermessen verfahren, Vereine oder Organisationen, die ihm „sympathisch“ erscheinen, auch vorzugsweise bedienen? Spielt es eine Rolle, ob er sich bei der mit dem Bußgeld bedachten Einrichtung selbst engagiert hat?

Kann es zudem es bei lukrativen Aufträgen an Sachverständige und Dolmetscher beanstandet werden, wenn man immer wieder dieselbe Person heranzieht, etwa auch weil man mit ihr näher bekannt ist, von ihr erwartungsgemäß keine Schwierigkeiten ausgehen, man vielleicht auch einer bekannten Tendenz des Sachverständigen (z.B. in Familiensachen) zuneigt?

II. Vorgaben

Vor einer allgemeinen Diskussion über die aufgezeigten Probleme sollte man sich die hierzu bereits vorliegenden Vorschriften vor Augen halten. Diese sind bei näherer Betrachtung durchaus „ergiebiger“, als man gemeinhin annimmt.

1. Einschlägig für die Entgegennahme von Belohnungen und Geschenken ist § 76 LBG, der nach § 4 LRG entsprechend gilt.

§ 76 LandesbeamtenG NRW

Annahme von Belohnungen und Geschenken:

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt annehmen.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des gegenwärtigen oder des letzten Dienstvorgesetzten.

Was sich hinter diesem eigentlich selbstverständlichen Text verbirgt, erschließt sich in den VV zu § 76. So definiert Nr. 4 als Belohnungen und Geschenke alle Zuwendungen wirtschaftlicher oder nicht wirtschaftlicher Art, die vom Geber oder in seinem Auftrag von dritten Personen dem Beamten unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden, ohne dass der Beamte einen Rechtsanspruch hierauf hat (Vorteil). Als Beispiele für derartige Vorteile führt Nr. 4.1 u. a. an: die Überlassung von Gutscheinen (z. B. Eintrittskarten), die Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für – auch genehmigte – private Nebentätigkeiten (z. B. Vorträge und Gutachten) sowie die Mitnahme auf Reisen, Bewirtungen und die Gewährung von Unterkunft.

Als nicht zustimmungspflichtig, weil allgemein stillschweigend genehmigt, bezeichnen demgegenüber die VV zu § 76 Nr. 8 die Annahme von nach allgemeiner Auffassung geringwertigen Aufmerksamkeiten (z. B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks). Dasselbe soll nach Nr. 8.3 bei der Annahme von Vorteilen gelten, die die Durchführung eines Dienstgeschäfts erleichtern oder beschleunigen (z. B. die Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof). Als vom Dienstvorgesetzten stillschweigend genehmigt benennen Nr. 8.1 und 8. 2 in bestimmtem Rahmen auch Bewirtungen bei Veranstaltungen, die im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die dem Betroffenden durch sein Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen erfolgen (z. B. Jubiläen, Einweihungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist). Dabei wird, wie VV zu § 76 Nr. 9.1 klarstellt, die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiter beschränkt.

Damit muss zur Kenntnis genommen werden, wie „eng“ es bereits nach § 76 LBG z.B. bei Bewirtungen sowie der Entgegennahme von Gast- und Werbegeschenken allgemein wie auch bei Betriebsbesichtigungen oder ähnlichen Veranstaltungen wird. Zwar sehen die VV keine Wertgrenzen vor, bis zu denen die Annahme von Vorteilen zulässig wäre. Sie stellen auf den Gesichtspunkt der „Sozialadäquanz“ ab. Dienststellenleiter sind aber nicht gehindert, in ihrem Bereich die so genannte Nulllösung einzuführen, d.h. die Annahme selbst geringwertiger Vorteile unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen.

Gewissheit kann damit nur ein Blick in die jeweilige Hausverfügung verschaffen. Ist darin zu lesen, dass der Behördenvorstand jegliche Zuwendung Dritter untersagt bzw. die Annahme von seiner Zustimmung abhängt macht, (z. B. Hausverfügung der

Präsidentin des OLG Düsseldorf, aber auch von anderen LG/AG-Behördenleitern), ist die sog. Nulllösung vorgeschrieben. Insofern gelten also auch nicht die nach VV zu § 76 Nr. 8 und 9 als stillschweigend genehmigten Ausnahmen.

2. Auch bei Vergabe von Bußgeldern in Strafverfahren bestehen verbindliche Vorgaben. So ist die AV d. JM vom 26. 6. 1985 (4100-III A. 210) i.d.F. vom 28. 10. 2003 (Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen) – JMBI.NW S. 267 – zu beachten. Damit die sachgemäße Bestimmung des Empfängers einer Geldanlage erleichtert wird, werden Listen solcher Einrichtungen angelegt, die ihre Aufnahme beantragt haben. Die Einrichtungen werden geprüft und die Zuweisungen von Geldauflagen in Verzeichnissen statistisch erfasst. Die Bußgeldzuteilung wie auch Empfängerwürdigkeit der Einrichtung unterliegen regelmäßiger Kontrolle. (Ziff. I 3,III 1). Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte führen überregionale Listen (Ziff. II 4), ebenso die LG-Präsidenten und Leitenden Oberstaatsanwälte für ihren Geschäftsbereich Zusatzlisten (Ziff. II 5). Beide Listen werden den in Strafsachen tätigen Richtern, Staats- und Amtsanwälten und Gnadenbeauftragten zugänglich gemacht, nach Ziff. II 9 auf Antrag ausgehändigt und auf den Geschäftsstellen und Beratungszimmern ausgelegt.

Bei der Auswahl des Empfängers unterstützt der Staatsanwalt das Gericht durch Vorschläge und Anregungen, wobei es sich im Einzelfall empfehlen kann, gemeinnützige Einrichtungen zu berücksichtigen, deren Ziel zu dem verletzten Rechtsgut in Beziehung steht, aber auch eigene Vorschläge des Beschuldigten beachtet werden sollen. Entsprechendes gilt für die Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO (Ziff. I 1). Ausdrücklich weist die AV in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Dienstgerichtes für Richter bei dem LG Düsseldorf hin, wonach bei einer außerdiestlichen, privaten Mitgliedschaft auch der Anschein einer Befangenheit vermieden werden und verbleibende Zweifel durch Rückfrage bei dem Dienstvorgesetzten ausgeräumt sein müssen.

3. Die Verteilung von Aufträgen an Außenstehende (Sachverständige in Familiensachen, Bausachverständige, Insolvenzverwalter) sowie an Dolmetscher ist nicht schon deshalb problematisch, weil sie aufgrund der hierfür allein maßgebenden Verfahrensbestimmungen (§§ 404 f BGB, 56 InsO, 191 GVG) der richterlichen Unabhängigkeit unterliegt. Hier ist die Befangenheit das Damokles-schwert, mit dem eine Partei ein teures Gutachten zunichte machen und die Vergabe eines neuen Auftrags erzwingen kann.

Schwerpunkt dieser Möglichkeit – auch bei den Ausschließungsgründen nach §§ 406 Abs. 1, 41 ZPO – liegt jedoch in der Besorgnis der Befangenheit im Verhältnis zu einer Partei. Vorlieben oder Aversionen, auch Beziehungen des Richters zu dem Betroffenen werden hiervon nicht erfasst. Sie können das richterliche Ermessen damit nur eingrenzen, sofern der Richter dadurch Vorteile im Sinne von § 76 LBG hat oder sich aus ihnen Voreingenommenheit des Richters oder des Sachverständigen gegenüber einer Partei ableiten lässt.

III. Resümee

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entgegennahme jeglicher Begünstigung (Vorteile) im Zusammenhang mit dem Justizbetrieb im Zweifel an eine Zu-

stimmungs- und Versagungszuständigkeit des Dienstvorgesetzten gebunden ist. Dass Dienstvorgesetzte – nicht selten – die sog. Nulllösung vorschreiben, ist verständlich. So verfolgen „sozialadäquate“ Werbege schenke naturgemäß den Zweck zu werben. Hier wie auch bei anderen – schon den geringsten – Vorteilen sollte gerade die Justiz auch nur den geringsten Anschein einer Beeinflussbarkeit meiden. Das muss natürlich nicht bedeuten, dass sich die Justiz nach außen „abschotten“ und quasi in einen „Elfenbeinturm“ zurückziehen muss. Jedoch ist höchste Sensibilität geboten. Nicht nur die Benutzung von Werbekugelschreibern und Kalendern, auch die Durchführung von Betriebsbesichtigungen oder die Teilnahme an nicht privat bedingten Festlichkeiten können unter Umständen „bösen An-

schein“ erwecken. Also sollte hier im Zweifel immer ein Unbedenklichkeitsattest des Dienstvorgesetzten eingeholt werden.

Das andere Thema – Begünstigung bei der Bußgeldzuteilung oder der Auftragsvergabe durch die Justiz – ist sicherlich nicht weniger sensibel, aber schwieriger zu erfassen, weil es nicht um persönliche Vorteile geht, sondern im Rahmen einer Ermessensausübung an die innere Unabhängigkeit und Souveränität des Richters/ Staatsanwalts appelliert wird. Gerade hier kann aber die Justiz – vor dem Hintergrund allseits beklagten Sittenverfalls bei Auftragsvergaben auch durch die öffentliche Hand – eine Vorbildfunktion wahrnehmen, wenn streng sachbezogen entschieden und dies auch transparent gemacht wird. ■

Bewirtung bei Durchsuchungen von Firmen

Gesetzt den Fall, ein Richter möchte in einer Firma eine länger dauernde Ortsbesichtigung durchführen, ein Staatsanwalt dort mehrere Zeugen und/oder Sachverständige vernehmen, oder das Haus sogar durchsuchen, dann hat er ein großes, fast unlösbares Problem. Das Mittagessen!

Der Mitarbeiter der Firma, der als Ansprechpartner für den auf Besuch weilenden Juristen abgestellt ist und in der Regel der Rechtsabteilung entstammt, wird am späten Vormittag erklären, dass für 13.00 Uhr ein Tisch im Firmencasino reserviert sei. Der Richter oder Staatsanwalt wird die



Niemand käme auf die Idee, dass selbst ein im europäischen Vergleich sehr mäßig bezahlter Staatsbediensteter wegen eines gestifteten Kotelets seine Amtspflichten verletzen würde. In der Tat zeigen Erfahrungen aus der Wirtschaft, dass Besteckungsgelder über den Wert eines Mittagessens deutlich hinausgehen.

Wie würde sich der geneigte Leser in dieser Situation des Richters/Staatsanwaltes verhalten?

- a) Ematicum nehmen
- b) sich herzlich bedanken
- c) beim Vorstand schriftlich eine Rechnung unter Androhung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verlangen
- d) beim nächsten Mal den Pizzadienst rufen

Ach Sie wollen wissen, wo der Ausweg ist: Bei der Ankündigung des Mittagessens muss man auf einem solchen in der Kantine bestehen. Weil der dem höheren Management entstammende Begleiter casinoberechtigt ist, lädt man die Kantinenkarte des Azubis der Rechtsabteilung am Automaten auf. Jenem freundlichen Lehrling gibt man dann den erforderlichen Betrag in bar – möglichst ohne auf den Cent zu achten. ■

Gelegenheit zur Einnahme eines Mahls dankbar annehmen. Angesichts des edel ge deckten Tischs, Speisen in Restaurantqualität und perfekten Services sieht der Staatsjurist dem Zeitpunkt des Bezahlens mit Schrecken entgegen. Doch die Sorge ist unbegründet. Selbstverständlich ist der Gast eingeladen. Pflichtgemäß wird jener protestieren, aber er sieht sich sogleich mit einem Fall der objektiven Unmöglichkeit konfrontiert. Im Casino gibt es keine Möglichkeit, mit Geld zu zahlen. Der freundliche Herr aus der Rechtsabteilung erklärt, Firmenangehörige zahlten eine Monatspauschale, wenn sie im Casino und nicht in der Kantine dinieren (dürfen). Aber auch in Letzterer kann man nicht gegen Bargeld essen, sondern nur mit einer am Automaten aufzuladenden Chipkarte, die nur an Mitarbeiter ausgegeben wird. Der Automat nimmt auch kein Bargeld an, sondern das aufgeladene Guthaben wird bei der Gehaltszahlung verrechnet.

Den Gast zu bewirten, ist aus Sicht deutscher Unternehmen nicht mehr als ein selbstverständlicher Akt der Gastfreundschaft und völlig üblich. Die Kosten hierfür werden entweder der Rechtsabteilung oder ggf. einer anderen Abteilung, die der Staatsjurist besucht, in Rechnung gestellt.

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführer Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (VRinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (stvLÖStAin); Stephanie Kerker (StAin); Anette Milk (OSTAin); Lars Mückner (RAG);
Klaus Rupprecht (RAG); Edmund Verbeet (DAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a.D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

VVA Kommunikation GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Petra Hannen
Telefon (0211) 7357-633, Telefax (0211) 7357-507,
Anzeigentarif Nr. 17
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-854
Fax (0211) 7357-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.

Titelbild von Stephanie Kerker
Karikatur im Heft von Lars Mückner
Landtagsfoto: www.landtag-nrw.de

Eine kleine Fiktion über die Grenzen der Sachlichkeit

Ja, jetzt schauen sie alle auf mich herab. Ihr auch. Ich weiß, es ist verboten, im Amt Vorteile anzunehmen. Ich habe gegen die Regeln verstoßen und trage nun die Folgen.

Aber bitte denkt auch mal daran, wie das bei mir angefangen hat. Überlegt auch mal, ob das bei Euch anders gewesen ist.

Als Proberichter beim Landgericht habe ich in der Kammer gelernt, welche Gutachter für welche Verfahren gut und empfehlenswert sind. Der Vorsitzende hat mir manche besonders ans Herz gelegt. Ich habe diese Gutachter schätzen gelernt und in vergleichbaren Fällen immer wieder bestellt. Dabei sind mir natürlich einige regelrecht ans Herz gewachsen. Die sind damit natürlich wirtschaftlich besser dagestanden als andere, die ich nicht so oft bestellt habe. Das hatte aber auch Gründe, andere Kollegen sehen das ja auch so, dass sie persönlich mit manchen Gutachtern besser klar kommen.

Habe ich damals schon eine Grenze überschritten?

Nach meiner Abordnung an das Amtsgericht, wo ich dann das abgesoffene Strafrichterdezernat und die ungeliebten Ordnungswidrigkeiten machen musste, habe ich einen Teil der Sachverständigen natür-

lich nicht mehr so oft bestellen können. Ich habe neue kennen gelernt. Außerdem habe ich mit einigen Rechtsanwälten regelrechte Freundschaften geschlossen. Manche duze ich auch. Und diese Rechtsanwälte habe ich auch regelmäßig zu Pflichtverteidigern bestellt. Das hat für mich natürlich auch den Vorteil, dass Absprachen über einen möglichen Verlauf des Verfahrens viel leichter möglich waren. Und wirtschaftlich haben diese Anwälte auch besser dagestanden als andere, die ich nicht so oft bestellt habe. Das hatte aber auch Gründe, andere Kollegen ...

Und schließlich habe ich immer Rechtsanwälte bestellt, die auch wirklich etwas für die Angeklagten getan haben; ich habe ihnen nicht einfach irgendwelche Nieten bestellt, sondern eben richtige Organe der Rechtspflege.

Habe ich damals schon eine Grenze überschritten?

Als der Direktor gegangen ist, war das Betreuungsdezernat frei. Keiner wollte es haben, und ich war für das Präsidium natürlich gut verfügbar, dieses unbeliebte Dezernat zu übernehmen. Ich habe neue Sachverständige kennen gelernt. Die habe ich immer wieder bestellt, weil ich mit denen

auch gut klargekommen bin. Die Sachverständigen haben auch manchmal die Meinung vertreten, von denen sie meinten, ich vertrete sie. Bei Beschwerden gegen eigene Entscheidungen war das natürlich auch schon mal von Vorteil. Die Sachverständigen haben davon natürlich finanziell profitiert, weil ich sie viel häufiger als andere bestellt habe. Andere Kollegen mögen andere Sachverständige bestellt haben.

Und mit den Verfahrenspflegern und den Betreuern habe ich das natürlich genauso gemacht: wenn ich mit deren Arbeit zufrieden war, habe ich weitere Bestellungen vorgenommen. Dabei bin ich natürlich nicht davon ausgegangen, dass die von mir ausgewählten Betreuer oder Verfahrenspfleger unbedingt besser gewesen wären als andere, aber ich habe auch nach Neigungen und persönlichen Vorlieben ausgewählt.

Und diese miesen Typen habe ich nie wieder bestellt. Manchmal ging das auch an deren finanzielle Existenz, aber ich hatte schon meine Gründe. Ich kann ja schlecht jemanden bestellen, von dessen Arbeit ich nicht vollständig überzeugt bin.

Habe ich denn hier eine Grenze überschritten?

Wie das Leben so spielt wurden mir dann die ungeliebten Insolvenzverfahren zugeschoben. Wie ich die Konkursverwalter ausgewählt habe, brauche ich nicht weiter darzulegen.

Bei der Strafkammer, bei der ich schließlich beim Landgericht verplant worden bin, habe ich einige der Rechtsanwälte, die ich schon beim Amtsgericht kennen gelernt habe, natürlich weiterhin zu Pflichtverteidigern bestellt. Die Sachverständigen aus dem Betreuungsdezernat konnte man bisweilen auch zu Fragen der Schuldfähigkeit beauftragen. Dabei habe ich natürlich nicht nach den möglichen Alternativen gefragt, sondern habe diejenigen ausgewählt (Rechtsanwälte und Gutachter), die ich persönlich kannte und auch nicht schlecht gefunden habe. Auch hier hat mir das die Verfahren sehr häufig erleichtert; die Gutachten waren für mich dann auch früher fertig, die Absprachen mit dem Pflichtverteidiger waren einfacher.

Ob ich denn spätestens hier eine Grenze überschritten habe?

Die Fortbildungen, die ich in den folgenden Jahren gegeben habe, wurden mir natürlich auch vermittelt von Rechtsanwälten und Gutachtern. Hier habe ich dann das erste Geld aus meinen Beziehungen verdient. Die Tätigkeiten waren immer angemeldet, ich habe alles ordnungsgemäß versteuert.

Aus der Presse

Gratisreisen-Affäre bei BMW

Amtsträger sollen zu Sicherheitstrainings in Schweizer Nobelort St. Moritz eingeladen worden sein.

München/Bochum. *Die StA München ermittelt beim Autokonzern BMW wegen angeblicher Einladungen von Amtsträgern zu Gratisreisen. Geprüft werde, ob der Verdacht der Vorteilsgewährung bestehe, sagte ein Sprecher der Staatsanwaltschaft und bestätigte damit einen Bericht der „Westfälischen Rundschau“. Untersucht werde, in welchem Umfang BMW besondere Kunden – darunter führende Amtsträger – zu mehrtägigen Sicherheitstrainings mit neuen BMW-Modellen in den Schweizer Nobelort St. Moritz eingeladen habe. „Wir haben das Verfahren von der StA Bochum übernommen und prüfen, ob und gegen wen Ermittlungen zu führen sind. Wir stehen aber noch ganz am Anfang“, sagte er.

Laut StA München haben Bochumer Ermittler wegen des Verfahrens vor rund 3 Wochen Büros in der Konzernzentrale von BMW durchsuchen lassen. Auch bei BMW

in Bochum habe es eine Durchsuchung gegeben. Eine Unternehmenssprecherin bestätigte das Verfahren. „Es werden Vorgänge im Zusammenhang mit Einladungen zu Produktpräsentationen an Amtsträgern geprüft“, sagte sie. Weitere Auskünfte gebe das Unternehmen wegen des laufenden Verfahrens nicht. „Wir arbeiten eng mit der Staatsanwaltschaft zusammen“, sagte sie.

Laut StA München hatte den entscheidenden Hinweis der Präsident des OLG Hamm – eines BMW-Dienstwagenfahrer – gegeben, der selbst eine Einladung von BMW erhalten habe. Er habe die Einladung abgelehnt und entsprechende Hinweise weitergegeben. Nun müsse geprüft werden, wie viele Amtsträger von dem Autobauer eingeladen worden seien und wer die Einladungen angenommen habe. (rtr/dpa)

*) NRZ v. 30. 6. 2006

Ich denke nicht, dass ich mein Verhalten in den Rechtsstreitigkeiten geändert habe, in denen meine guten Bekannten (die Rechtsanwälte) beteiligt waren. Ich denke nicht, dass ich Parteigutachten schlechter geachtet habe als die Gutachten der von mir ausgewählten Sachverständigen, die mir die lukrativen Nebeneinnahmen ermöglicht haben. Schließlich kenne ich mich und meine Art zu entscheiden – darum halte ich solche Einflüsse von mir fern.
Ob ich doch schon eine Grenze überschritten hatte, ohne es zu merken?

Die Dolmetscher, die ich regelmäßig bestellt habe, haben natürlich die Geschäftsstelle immer mit vielen, teilweise ausgezeichneten Kalendern versehen. Entsprechend der Anweisungen der Behördenleitung wurden natürlich die Namen der Büros überklebt, damit nicht in den Räumen des Gerichts Werbung gemacht wird. Als einmal das Übersetzungsbüro K. nicht die gewohnten Kalender, Kugelschreiber und Schreibtischunterlagen am Jahresende überreicht hat, habe ich in einer der nächsten Sitzungen auch schon mal den Chef angesprochen, dass die Geschäftsstellen sich darüber gewundert haben. Klar, in der nächsten Woche waren die Sachen da.

Mir dämmert, dass ich hier wohl die Grenze überschritten hatte.

Über die Vorteilsannahme möchte ich nicht näher berichten, das Verfahren läuft ja noch.

Aber der Staatsanwalt geht mir doch etwas auf die Nerven. Der duzt sich doch, wie ich aus verschiedenen Verfahrensabsprachen weiß, auch mit so vielen Verteidigern, geht mit denen auf Feiern oder zu sozialen Anlässen. Und den Sachverständigen, den die Staatsanwaltschaft zur Prüfung meiner Einsichtsfähigkeit in das Unrecht meiner Tat (haha, ich lache mich kaputt!) bestellt hat, den bestellt der doch immer. Sein Hofsachverständiger! Die sind hier sogar in der selben kommunalen Partei, die hängen doch immer und in allem zusammen. Und als gegen die Klinik, in der der Sachverständige Chefarzt ist, ermittelt wurde, war doch auch dieser Staatsanwalt beteiligt, und, wenn ich mich recht erinnere, ist das Verfahren doch noch rechtzeitig vor rufschädigenden Enthüllungen eingestellt worden.

Naja. Vielleicht hat der hier ja eine Grenze überschritten. ■

Wir gratulieren zum Geburtstag: September/Oktober 2006

Zum 60. Geburtstag

- 2. 9. Erich Eßer
- 17. 9. Paul Lomme
- 22. 9. Wilhelm Heinz Jennissen
- 26. 9. Wolfgang Ramacher
- 1. 10. Adolf Lanzerath
- Bernd Leu
- 6. 10. Sybille Möckel
- 18. 10. Peter Gross
- 31. 10. Reinhard Baur
- Peter Reinhardt

Zum 65. Geburtstag

- 1. 9. Klaus Rissenbeck
- 2. 9. Winfried Nitardy
- 7. 9. Edda Seidel
- 12. 9. Hans-Dieter Dodt
- 14. 9. Udo Peifer
- 17. 9. Dirk Hartmann
- 20. 9. Johanna Girndt
- 24. 9. Paul Erdmann
- 25. 9. Dr. Wolfgang Raack
- 26. 9. Jürgen Reinemund
- 20. 10. Klaus Deupmann
- 31. 10. Jürgen Vorndamm

Zum 70. Geburtstag

- 22. 9. Wilfried Hoelscher
- 9. 10. Konrad Bücholdt
- 10. 10. Paul Jendrek
- Hans-Josef Streuer
- 27. 10. Dr. Friedhelm Weyer

Zum 75. Geburtstag

- 1. 9. Dr. Leo Schwab
- 2. 9. Wilhelm Remy
- 18. 10. Dr. Martin Birmanns

und ganz besonders

- 1. 9. Leonhard Klimiot (86 J.)
- 4. 9. Alexander Decking (82 J.)
- Eleonore Menzel (79 J.)
- 5. 9. Hans Spaetner (80 J.)
- 8. 9. Helmut Broich (86 J.)
- 12. 9. Hermann Hahn (78 J.)
- Helmut Rehborn (80 J.)
- 15. 9. Werner Prestin (79 J.)
- 16. 9. Dr. Heinrich Wiesen (78 J.)
- 18. 9. Norbert Clouth (78 J.)
- 19. 9. Walter Steffens (87 J.)
- 20. 9. Fritz Wals (80 J.)
- 25. 9. Dr. Karl Herrmann (85 J.)
- 30. 9. Karl-Heinz Peschgens (77 J.)
- 7. 10. Dr. Werner Kreuz (81 J.)
- 8. 10. Hans-Joachim Herbst (76 J.)
- 9. 10. Dr. Ulrich Firmhaber (81 J.)
- 12. 10. Heribert Schmitz (77 J.)
- 17. 10. Karla Horster (79 J.)
- 20. 10. Lothar Eckardt (79 J.)
- 21. 10. Dr. Hans Jonas (87 J.)
- 23. 10. Armin Maass (85 J.)
- 30. 10. Dr. Bruno Bergerfurth (79 J.)
- Rudolf Mengeringhausen (80 J.)
- 31. 10. Reinhard Olfs (80 J.)

Wahlvorbereitungen

In der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes vom 19. Juni 2006 in Hamm wurden die Vorschlagslisten des Richterbundes für die Wahlen zu den Richterräten am Jahresende weiter komplettiert.

In RiStA 5/2006 werden die Kandidaten wieder für die einzelnen zu wählenden Gremien, Präsidialrat, Hauptrichterrat und die drei Bezirksrichterräte für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Räte der Arbeits-, Finanz- und Sozial-Gerichtsbarkeit vorgestellt.

Zu den Gesetzgebungsvorhaben auf Bundesebene wurde unter Beteiligung von VRinLG Brigitte Kamphausen, Duisburg, als unserem Mitglied im Bundespräsidium in Berlin, der Stand bei den zu erwartenden Änderungen bei der großen Justizreform, bei der InsO und dem Betreuungsrecht und zu den Regelungen bei Absprachen im Strafverfahren erörtert.

Für die LVV am 7. September 2006 in Kleve wurden letzte Regelungen getroffen (siehe auch die Hinweise auf die Themen der Arbeitskreise in diesem Heft).

Für den weltweit ausgerichteten Menschenrechtstag am 10. Dezember 2006 hat der DRB NW eine eigene Veranstaltung geplant, bei der am Morgen des 7. Dezember 2006 im Foyer des LG Wuppertal der Martin-Gauger-Preis des DRB im Rahmen eines Schülerwettbewerbs vergeben wird. Martin Gauger war – soweit bekannt – der einzige Staatsanwalt, der den Amtseid auf Adolf Hitler verweigerte. Er verließ den Staatsdienst und wurde im KZ hingerichtet. Die Justizakademie Recklinghausen hatte ihm im Jahre 2005 eine Ausstellung gewidmet (s. a. RiStA 5/2005), S. 12

Der verantwortliche Redakteur von RiStA, RAG Wolfgang Fey, Düsseldorf, lud den Vorstand zur Jahrestagung für die Festlegung des Heft-Programmes 2007 am 20. Oktober 2006 (9.30–17.00 Uhr) ins Restaurant „Wilhelmshöhe“ in Duisburg ein. ■

Interne Diskussion soll Standorte klären

Alle zwei Jahre wird die Landesvertreterversammlung dazu genutzt, intern Meinungen auszutauschen, streitige Standpunkte innerhalb des DRB – NRW – zu klären oder Projekte vorzustellen. Am 7. September 2006 ist es in Kleve wieder so weit. Folgende Punkte stehen zur Diskussion und Beratung in Arbeitskreisen auf der Agenda:

- Justizpolizei (Leitung: Johannes Schüler, Köln, stellv. Vors. DRB – NRW –; Wilfried Albishausen, Landesvorsitzender des Bundes der Kriminalbeamten)

In diesem Workshop, der sich vornehmlich an Staatsanwälte richtet, soll diskutiert werden, ob die StA in der Praxis tatsächlich noch die Verfahrensleitung in ihren Händen hat oder mittlerweile ein so erdrückendes Übergewicht der Polizei besteht, dass dies nur noch Theorie aus den Lehrbüchern ist. Wie kann ggf. abgeholfen werden? Bedarf es einer organisatorischen Herauslösung der Kriminalpolizei aus dem Innenministerium und deren Überführung in die Justiz oder gibt es einfachere Möglichkeiten, die Kooperation zwischen StA und Polizei zu verbessern?

- Qualität (Leitung Hermann Frehse, Vorsitzender des Richtervereins in der Sozialgerichtsbarkeit NRW e. V. Essen; Joachim Lüblinghoff, Vorsitzender der Bezirksgruppe Hamm)

Die Justiz steht unter hohem Kosten- druck; hiermit verbunden waren in der Vergangenheit ständige Forderungen nach einer Steigerung ihrer Effektivität oder einfacher ausgedrückt nach der Erhöhung ihrer Schlagzahl. Dies hat bei vielen Richtern und Staatsanwälten den Eindruck hervorgerufen, zu juristischen „Fließbandarbeitern“ degradiert worden zu sein. Welche Möglichkeiten hat die Justiz, die Qualität auch in Zukunft zu sichern? Der DRB – NRW – hat hierzu eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die folgende Themen bearbeitet hat:

Ist Qualität messbar?, Struktur und Koordination zwischen der Justizverwaltung, der Rechtsprechung und den untergeordneten Diensten, Erfahrungsaustausch (Kollegiale Beratung, Intervision, Supervision), Fortbildung unter besonderer Berücksichtigung der Assessorenausbildung, Qualitätszirkel, Vergleichsringe (non benchmarKing), Außendarstellung der Justiz, Personalentwicklung.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe können bereits im Internet nachgelesen und sollen im Workshop diskutiert werden. Ein abschließender Beschluss der LVV soll vorbereitet werden.

- Richterliche Mediation (Leitung Dr. Lambert Löer, Paderborn)

Die Justiz greift in vielen Bundesländern die richterliche Mediation auf. Ist dieser Weg erfolgversprechend oder handelt es sich um „Kitsch aus dem Jahr 1968“? In Paderborn läuft ein Projekt, das hoffen lässt. Es wird in dem Workshop vorgestellt, diskutiert und ggf. zur Nachahmung empfohlen.

- Judica/TSJ (Leitung Reiner Lindemann, stellvertr. Landesvorsitzender des DRB – NRW –)

Es soll eine Zwischenbilanz gezogen werden. Inwieweit sind die Richter durch Judica/TSJ zusätzlich belastet worden? Was lässt sich noch verbessern, wie soll ggf. reagiert werden? Kann die Entlastung im Servicebereich dazu genutzt werden, diesen in Richtung Richterassistenz umzgestalten?

- Assessorentag vom 6. September 2006 (Leitung Stephanie Kerkering, Köln und Christine Wecker, Essen)

Kommen die Proberichter bald auf die Liste der vom „Aussterben bedrohten Spezies“? Was kann der DRB tun, um die Arbeitsbedingungen der jungen Kolleg-innen zu verbessern? Dies alles und noch viel mehr sollen sie auf dem „Assessorentag“ erörtern können. Es besteht Gelegenheit zum Informationsaustausch und zur Diskussion der aktuellen Situation. Verbesserungsvorschläge sind ausdrücklich erwünscht. Die Ergebnisse werden in der LVV vorgestellt und sollen Einfluss auf die Verbandsarbeit nehmen.

- Mitgliederwerbung (Leitung Margarete Reske, stellvertr. Landesvorsitzende DRB – NRW –)

Ein starker Verband braucht engagierte Mitglieder. Gerade in schlechten Zeiten kann ein Verband sein politisches Gewicht erhöhen, indem er mehr Mitglieder gewinnt. Der DRB – NRW – hat sich deshalb dazu entschlossen, die „Aktion 3000“ ins Leben zu rufen. Die Mitgliederzahl soll binnen Jahresfrist von nun rund 2.800 auf 3.000 erhöht werden. Hierzu hat eine Arbeitsgruppe Vorschläge für ein Werbeprogramm entwickelt, das im Workshop diskutiert werden und die gewünschte „Werbelawine“ auslösen soll. Ein Beschluss der LVV soll vorbereitet werden. ■

Die DRB-Bezirksgruppe Kleve stellt sich vor

Willkommen am unteren Niederrhein

Am 7. September 2006 wird in Kleve die Landesvertreterversammlung des Richterbundes stattfinden. Wenn die Delegierten nach Kleve kommen, werden sie sehr schnell merken, dass dies ein wirklich herausragender Gerichtsstandort ist: Die Schwanenburg – Sitz des LG und des AG – überragt die Stadt Kleve und ist in der niederrheinischen Landschaft schon aus mehreren Kilometern Entfernung sichtbar.

Die mittelalterliche Burg ist das älteste Gerichtsgebäude landesweit: Hier wurde schon im Mittelalter Recht für die Herzogtümer Kleve und Mark gesprochen. Seither hat sich der Raumbedarf der Justiz allerdings erhöht – beim LG Kleve arbeiten allein 35 Richter-innen, beim Amtsgericht weitere 17. So manches Arbeitszimmer ist so mittelalterlich eng, dass es mit dem Schreibtisch schon mehr als zur Hälfte gefüllt ist.

In Kleve sitzt außerdem die StA, die eine Zweigstelle in Moers hat (17 Staatsanwälte in Kleve, 11 in Moers). Weitere Amtsgerichte befinden sich in Emmerich am Rhein (sechs Richter), Geldern (zwölf Richter), Moers (14 Richter) und Rheinberg (zehn Richter). Im LG-Bezirk mit seinen 558.380 Einwohnern hat kein Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgericht seinen Sitz.

In dem kleinen Bezirk wirkt eine starke DRB-Bezirksgruppe mit 65 Mitgliedern unter Vorsitz von RAG Reiner Lindemann aus Moers, der vielen Delegierten als stellv. Landesvorsitzender des DRB bekannt ist. Die Mitglieder kommen überwiegend aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, aber in den letzten Jahren mehr und mehr auch aus der StA.

Am Aktionstag des Richterbundes vom 4. März 2006 hat sich die Klever Bezirksgruppe beteiligt. So fanden beim AG Moers Strafsitzungen an einem Samstag statt, um auf die Überlastung der Justiz aufmerksam zu machen; auch gab es einen Infostand in der Fußgängerzone, der auf vielfältiges Interesse der Bürger stieß.

Am 12. Juni 2006 fand die jährliche Versammlung der Bezirksgruppe statt. Nach Neu(Wieder-)wahl des Vorstandes berichtete der Landesvorsitzende Jens Gnisa aus der Arbeit des Landesvorstands. Der Vortrag machte deutlich, dass der Richterbund kein zahnloser Tiger und auch kein Karrieristen-Clübben ist: Im Richterbund und durch den Richterbund tragen Richter-innen und Staatsanwält(e)innen ihre berechtigten Interessen in die politische Ebene hinein.

An solcher „Lobby-Arbeit“ ist nichts Anstoßiges, ganz im Gegenteil: Eine lebendige Demokratie lebt davon, dass ihre Bürger sich nicht nur bei Wahlen, sondern auch darüber hinaus für das Gemeinwohl einsetzen. Die Politik ist in rechtspolitischen Fragen auf unseren Sachverstand angewiesen. Die Politik ist aber auch darauf angewiesen, dass wir dann, wenn die personelle und finanzielle Sparschraube überdreht wird, mit kräftiger Stimme protestieren. **RAG Bernhard Schroer, AG Kleve**

Aus den Bezirken

Die Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe **Paderborn** des Deutschen Richterbundes wählte bei den Vorstandswahlen am 4. Juli 2006 einen neuen Vorstand:

RinAG Claudia Krüger, AG PB, zur Vorsitzenden,
RLG Dr. Lambert Löer zum Schriftführer,
VRLG Manfred Adam zum Kassenführer.

Haushalt 2007 – kw-Vermerke entfallen ersatzlos!

Wir sind von der Justizministerin soeben offiziell darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass nach einem Kabinettsbeschluss 19. Juni 2006 alle für das Jahr 2007 bei den Richtern in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwälten ausgebrachten kw-Vermerke ausnahmslos gestrichen werden. Insgesamt handelt es sich um 125 Stellen, die uns nun entgegen den ursprünglichen Planungen erhalten bleiben.

Dieser große Erfolg ist sicher darauf zurückzuführen, dass der DRB – NRW – die Einhaltung der Wahlversprechen mas-

siv gegenüber Politik und Öffentlichkeit eingefordert hat. Allen Kolleg-innen, die dies durch ihren persönlichen Einsatz ermöglicht haben, insbesondere denen, die an unserer Studie „Die Justiz in NRW“ mitgewirkt und unsere Aktionen am 4. März 2006 unterstützt haben, möchte ich hiermit noch einmal ausdrücklich danken. Der Kabinettsbeschluss macht deutlich, dass es der Justiz nun endlich gelingt, ihre berechtigten Anliegen durchzusetzen. Dies lässt für die Zukunft hoffen.

Jens Gnisa, Landesvorsitzender

- Tagesordnung**
der Landesvertreterversammlung
am 7. September 2006
in der Stadthalle in Kleve
- 1) Bericht des Geschäftsführenden Vorstandes u. a.: Staatsanwaltsfragen, Fachgerichtsbarkeiten, Amtsrichterkommission, Richter und Staatsanwalt in NRW, Bundesverband
 - 2) Berichte aus den Diskussionsforen u. a.: „Aktion3000“ – Satzungsänderung, Beschluss zum Workshop Qualität
 - 3) Bericht über die Sitzung der Assessorenvertreter/innen der Bezirksgruppen am 6. 9. 2006
 - 4) Kassenbericht
 - 5) Bericht der Kassenprüfer
 - 6) Entlastung des Vorstandes
 - 7) Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2006
 - 8) Haushaltsplan 2007
 - 9) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und der fünf Staatsanwaltsvertreter/innen im Gesamtvorstand
 - 10) „Remscheider Modell“
 - 11) Verschiedenes

Die Vertreterversammlung tagt verbandsöffentlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Versammlung das Wort zu ergreifen. Daher sind alle Mitglieder des Verbandes eingeladen, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen, um auf diese Weise zur Meinungsbildung zu den aktuellen Fragen der Justizpolitik beizutragen und die Anliegen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unseres Landes vorzubringen.

Am 6. Juni 2006 fand im Rahmen des öffentlichen Teils der Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Köln Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter Zeit und Gelegenheit, sich unter der freundlichen und kompetenten Leitung der Bezirksvorsitzenden, VRinLG Margarete Reske den Fragen des Landesvorsitzenden, ROLG Jens Gnisa, und des Auditoriums zu stellen.

Zunächst wurde übereinstimmend festgestellt, dass auf der Ebene der Rechtspolitik erfreuliche Übereinstimmungen zu verzeichnen seien, so dass einige Gesetzesvorhaben, insbesondere z. B. zur Reform der PKH, auch auf Anregungen des DRB zurückgingen.

Zu der alle Beteiligten drängenden Frage, wie sich die Ministerin angesichts der Stellenkürzungen die Zukunft der Justiz vorstelle, verwies diese zunächst darauf, dass sie sich der Bedeutung der Justiz für den Rechtsfrieden und des bisher schon überobligationsmäßigen Einsatzes der Richter und Staatsanwälte bewusst sei, sie auch die Folgen der BVerfG-Rechtsprechung in Haftsachen im Blick habe. Es sei auch ihr Ziel, die Justiz mit den nötigen Mitteln auszustatten, dieses sei aber noch nicht erreicht worden. Sie verwies darauf, dass landesweit 108 KW-Vermerke verlängert, d. h., noch nicht umgesetzt worden seien. Darüber hinaus seien vier neue Richterstellen am Patentgericht in Düsseldorf geschaffen worden. 30 Kw-Vermerke im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften seien so umgeschichtet worden, dass die Staatsanwaltschaften für 2006 keine Stelle erwirtschaften mussten, auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit musste nur die Hälfte der Kw-Vermerke umgesetzt werden. Dabei gab sie zu bedenken, dass landesweit auch in den anderen Zweigen ein Stellenabbau von 1,5 % vorgesehen sei.

Im Rahmen der Verteilung der Haushaltssmittel sei der Justizhaushalt um 0,95 % angestiegen bei Senkung des Gesamthaushaltes um 4,95 %.

Die Ministerin versprach, trotz der erheblichen Schulden des Landes weiterhin stark und mit Nachdruck in Haushaltsfragen für die Justiz zu verhandeln.

Aus ihrer Sicht gebe es für die kommenden Generationen keine Alternative zu dem eingeschlagenen Sparkurs, wobei sie verschiedene Einsparungsmöglichkeiten nannte: Zum einen sollen auf rechtspolitischer Ebene durch verschiedene Novellierungen, insbesondere derzeit der Regelungen der PKH, Millioneneinsparungen erreicht werden. Darüber hinaus gebe es auch einen Referentenentwurf zur Überarbeitung des Insolvenzverfahrens.

Im übrigen habe sie auch noch weitere, noch nicht so konkret eingefasste Vorstel-

Ein neues Unwort: Effizienzdividende

Der geschätzte Leser denkt bei dem Wort Effizienzdividende sicherlich sofort an einen Gewinn, der durch gesteigerte Leistungsfähigkeit erzielt wird. Bezeichnet man doch mit Dividende den Anteil des Gesellschafters am Reingewinn einer Gesellschaft oder im allgemeinen Sprachgebrauch den Ertrag einer Geldanlage. Prima, denkt man sich, hier wird etwas Sinnvolles getan – und es gibt sogar noch etwas zu verteilen!

Allerdings wird man bei der Verwendung des Wortes im Zusammenhang mit der Personalausbabenbudgetierung nach einem Gewinn, nach einer Leistungssteigerung vergebens suchen – oder soll die Effizienz des neuen Modells tatsächlich darin bestehen, dass man das Personalwesen nun von einer zentralen Stelle auf alle Mittelbehörden verlagert und damit den Aufwand vervielfacht? Und worin besteht nun die Dividende?

Verteilt wird jedenfalls – außer Arbeit und Verantwortung – nichts. Im Gegenteil, die sogenannte Dividende soll im schwarzen Loch des NRW-Landeshaushalts verschwinden. Und so muss das landesbedienstete Fußvolk resigniert feststellen, einem unternehmensberaterischen Euphemismus aufgesessen zu sein.

Unser Finanzminister ist da schneller von Begriff. Den Abgeordneten im Landtag erklärte er anlässlich der 1. Lesung des HaushaltssstrukturG am 15. Februar 2006 (nachzulesen in dem Protokoll auf www.landtag.nrw.de) unverblümt: „Die **Effizienzdividende** ist der Preis für eine höhere Flexibilität der Personalausbaben.“

Preis – ja, dieses Wort verstehen wir! Und da wissen wir auch schon, wer ihn zu bezahlen hat. ■

lungen zur Entlastung der Justiz: Zum einen werde überdacht, ein obligatorisches Mahnverfahren einzuführen, da zu beobachten sei, dass zwar die Anzahl der Mahnverfahren gestiegen sei, nicht jedoch die Zahl der daraus resultierenden Folgeverfahren. Des Weiteren werde die Notwendigkeit der Mitwirkung der Staaten an den OWi-Verfahren geprüft. Darüber hinaus seien neue Gebührentatbestände geschaffen worden und es werde über eine Änderung von § 2 GKG nachgedacht. Außerdem sei ihr auch aufgefallen, dass sich – gerade im strafrechtlich relevanten Bereich – Private häufiger aus ihrer Verantwortung dergestalt herauszögen, dass sie auf ihnen mögliche Selbstschutzeinrichtungen aus Kostengründen verzichten, allerdings die „Nachsorge“ dann der Justiz überließen. Die Ministerin nannte hier beispielhaft den Bereich der Ladendiebstähle, die durch den allgemeinen Personalabbau im Einzelhandel begünstigt würden.

Darüber hinaus sei aber weiterhin an der eigenen Arbeitsweise und deren Effizienz zu arbeiten: Die nunmehr eingerichteten IT-Möglichkeiten müssten in enger Absprache zwischen Richter, Staatsanwalt und Serviceeinheit möglichst optimal genutzt werden.

Es erfolgte die berechtigte Nachfrage des Landesvorsitzenden Gnisa, inwieweit denn als gerecht nachzuvollziehen sein soll, dass die mit nur 6,5 % am Haushalt beteiligte, somit sehr bescheidene Justiz zu erheblichen Sparmaßnahmen herangezogen werde, während in anderen, sicher ebenfalls wichtigen Bereichen erhebliche Zuwächse im Haushalt zu verzeichnen seien. Dabei nannte er insbesondere die erhebliche Steigerung der Ausgaben um rund 240 Mio. im Schulbereich durch die geplante Einstellung von rund 4000 Lehrern bei sinkenden Schülerzahlen für das Jahr 2007. Zudem erinnerte er an die Zusage der CDU aus März 2005, die Kw-Vermerke für



Aus der Bezirksgruppe Münster

Am 20. Juni 2006 tagte die Bezirksgruppe Münster unter der Leitung von RLG Christian Haase im Zwei-Löwen-Klub.

Das Bild zeigt Mitglieder der Bezirksgruppe nach getaner Arbeit. Zu Gast waren der Vorsitzende des Landesverbandes, Jens Gnisa, und Bert Karrasch, Vorsitzender der Bezirksgruppe Osnabrück, zu der die Münsteraner seit Jahren freundschaftliche Verbindungen unterhält. ■

Richter und Staatsanwälte komplett aufzuheben.

Die Ministerin wies jedoch hinsichtlich der Personalsituation die Sünden der vorherigen Regierung von sich und teilte mit, dass die Landesregierung davon ausgehe, dass die Erhöhung des Schulhaushaltes auch der Justiz im Ergebnis zugute komme durch die Verbesserung der Sozialsituation der Kinder.

Auf die Frage, ob die miserable Finanzausstattung denn der Funktion und dem verfassungsrechtlichen Status der Justiz noch gerecht werde, gab die Ministerin zu bedenken, dass aus der Funktion einer unabhängigen dritten Gewalt kein Anspruch auf mehr Finanzmittel herzuleiten sei als für die übrigen Grundaufgaben des Landes.

Auf eine weitere Nachfrage, ob denn nicht die gesamte Erhebung nach PEBB§Y zur Verteilungsgerechtigkeit dienen sollte, nicht jedoch zu einem reinen Diktat der Finanzlage, merkte die Ministerin an, PEBB§Y sei ein sehr wertvolles Argument

im Rahmen der Finanzdebatte, denn die starke Überlastung der Justiz sei nun nicht mehr wegzudiskutieren. Veränderungen seien nur langfristig möglich, insbesondere was den Angleich der Arbeitszeiten der Beamten und Angestellten im Servicebereich angehe.

Auf den abschließenden Vorhalt, dass die Aussicht auf langfristige Veränderungen seit 5–10 Jahren keinerlei Veränderungen gebracht habe und keine Perspektive biete – insbesondere für die jüngeren Kollegen –, verwies die Ministerin auf das Ziel der Landesregierung, bis 2010 einen verfassungsgemäßen Haushalt zu erreichen und dann Luft für neue Maßnahmen zu haben. Auf ihre abschließende Frage, ob denn jemand der Anwesenden einen anderen Beruf ausüben wolle, antwortete der Landesvorsitzende mit seiner Mahnung, dass ein schöner Beruf allein keine Arbeitszeiten bis in die Nacht rechtfertige.

Frau Reske schloss die Diskussion mit der Bitte, auch künftig offen und konstruktiv im Gespräch zu bleiben. ■

Der „ausufernde“ Rechtsstaat

Zur Vorbereitung des LT-Besuches der ARK auf Einladung der Justizministerin teilte der Vorsitzende der Kommission, RAG Klaus Rupprecht, die Themenkreise mit, zu denen Diskussionen geführt werden sollten:

1. Die Ressourcen der Rechtsgewährung werden immer knapper. Gleichwohl produzieren die Parlamente abgehoben und glasperlenspielerisch immer mehr Gesetze nach dem Motto: „Hier noch ein Anspruch, da noch eine Verfahrensgarantie, dort noch ein Rechtlein“.

Es ist klar, dass eine Gesetzgebung, die Individualrechte immer mehr ausweitet, Arbeit der ausführenden Organe und damit Kosten verursacht. Es ist daher zu prüfen, ob nicht ein „weniger und einfacher“ letztlich mehr bewirkt. Was nützt es, wenn ein Gesetz vor lauter Kompliziertheit gleichsam an sich selbst erstickt?

Musterbeispiel: § 68 b Abs. 1a Sätze 1–7 FGG, der fast unverändert in den Reformentwürfen wiederkehrt (§ 294 Abs. 1 des Referenten-Entwurfs zum FGG-Reformgesetz).

Da in den nächsten Jahren und Jahrzehnten infolge starker Zunahme der Senioren ein rapider Anstieg der Betreuungsfälle zu verzeichnen sein wird, muss **verstärkt** darauf geachtet werden, vor allem das Betreuungsrecht zu vereinfachen und zu straffen. Gebietet es die Verfassung (Rechtsstaatprinzip, Sozialstaatsprinzip) wirklich, die höchstmögliche Rechtsgewährung einzuräumen? Oder wirken sich ideologische Vor-Entscheidungen aus, die lediglich in die Verfassung hineininterpretiert werden? Es

hat keinen Sinn, Verfahrensordnungen zu schaffen, die in der Praxis durch Arbeitsweisen contra oder praeter legem unterlaufen werden, indem z. B. in vielen Fällen persönliche Anhörungen unterlassen werden, weil man sie als nutzlose Förmlein empfindet und sie wegen der Massenhaftheit der Fallzahlen nur noch nach Bedeutung gewichtet und eingeschränkt praktizieren kann.

2. Qualitätserhaltung bei zunehmender Arbeitsbelastung.

Es läuft auf die Quadratur des Kreises hinaus, immer die Steigerung der Arbeitsqualität im Munde zu führen und über „Neue Steuerungsmodelle“ nachzudenken, dabei aber zu übersehen, dass wir uns in der Justiz einem Belastungsgrad nähern, der den Begriff „Qualität“ zur leeren Wortschubluse verkommen lässt.

Auch Qualität lässt sich letztlich nur sichern, wenn der üppig wuchernde Busch von Rechten und Verfahrensgarantien auf ein zuträgliches Maß gestutzt wird. Ruhe und Sorgfalt gehen verloren, wenn Richter und Staatsanwälte verzweifelt nur noch gegen die Statistik ankämpfen. Dabei kommt allenfalls heraus die justizförmige Erledigung eines Höchstmaßes an Fällen, aber bestimmt keine Qualität! Schon manche/r Kollege/in hat sich in der Vergangenheit gefragt, ob tatsächlich Qualität erwünscht ist und nicht doch insgeheim einfach auf massenhafte Erledigung, gleich wie, gehofft wird.

Voraussetzung von Qualität ist auch ein ausreichender Bestand an Mitarbeitern! Dabei sollte man nicht allein auf die Vorgaben

von Unternehmensberatern setzen, sondern daran denken, dass die menschliche Leistungsfähigkeit psychische und körperliche Grenzen hat, die nicht überschritten werden dürfen. Maßstab der Belastung müssen hier die Erkenntnisse der **Arbeitsmedizin** sein, die soweit ersichtlich, noch nicht einmal ansatzweise in die Diskussion eingeflossen sind. **Auspowern** verstößt gegen christliche und humanistische Wertvorstellungen, von denen unsere Gesellschaft geprägt ist.

Man sollte endlich auch offen legen, ob die Entscheider ihre eigenen Aktenverwalter werden sollen, **ohne** Büro- und Schreibdienst! Wenn ja, dann müsste über einen gänzlich neuen Pensenschlüssel nachgedacht werden!

3. Pensenbemessung nach Pebb§y.

Die vorstehenden Überlegungen führen notwendig zur Prüfung der Frage, wie Arbeitsbelastung in der Justiz realistisch bemessen werden soll. Das gelingt sicher nicht, wenn gleich ganze Arbeitsgänge bei der Aufstellung von Pensenschlüsseln unterschlagen werden.

Als groteske Beispiele seien genannt die Nichtbewertung der Ablehnung von PKH-Anträgen wegen fehlender Bedürftigkeit und mangelnder Erfolgsaussichten, die eine u. U. intensive Tatsachen- und Rechtsprüfung erfordert, und die Nichterfassung von Einstellungen des Betreuungsverfahrens ohne Bestellung eines Betreuers.

Wer erlebt hat, wie massiv Krankenhäuser und Heimleitungen auf die Einrichtung von Betreuungen drängen durch wiederholte Eingaben und z. T. drohende Telefonanrufe, kann nur den Kopf schütteln über eine solche Realitätsferne, wie sie bei dem derzeit geltenden Bewertungssystem Pebb§y zutage tritt.

Auch hier scheint das letzte Wort noch nicht gesprochen. ■

Besuch im Landtag

Die Amtsrichterkommission folgte am 31. Mai 2006 sehr gerne der Einladung der Justizministerin zu einer Diskussion über Probleme, die insbesondere die Amtsrichter berühren, und nahmen das zusätzliche Angebot wahr, eine Plenarsitzung des Landtages mitzuerleben.

Die Parlamentarier diskutierten – wie konnte es anders sein – über die Vorbereitungen in NRW zur Fußball-WM und über die Auseinandersetzung, die mit rechten Gewalttätern zu erwarten waren. Dabei wurde begrüßt, dass die Stadt Gelsenkirchen der NPD die Demo am Tag nach der WM-Eröffnung untersagt hatte (die dann nach einer Entscheidung des BVerfG doch stattfinden durfte).

Außerdem ging es in der Aktuellen Stunde des LT um die Änderung des Schulge-

setzes, damit muslimische Lehrerinnen das Tragen des Kopftuches verboten werden kann. Diese Gesetzesneuregelung steht unabhängig von der politischen Couleur in allen Bundesländern auf dem Tableau, so dass CDU-Abgeordnete es für unverständlich ansahen, dass im Plenum zwei nicht



gläubige weibliche MdL der Opposition aus Protest mit Kopftuch auftraten.

Justizministerin Müller-Piepenkötter (CDU) erläuterte dann der Besuchergruppe

in Begleitung der MdL Giebels (CDU) und Dr. Orth (FDP) noch einmal die schwierige Haushaltslage mit einem Schuldenstand des Landes von über 112 Mrd. Euro, so dass die Kreditaufnahme von 5,1 Mrd. Euro als Neuverschuldung zum großen Teil der Zinstilgung diene und nicht zu Investitionen eingesetzt werden könne. Sie habe lediglich erreichen können, dass vier neue Richterstellen am LG Düsseldorf für Patent- und Strafrichter geschaffen und besetzt werden können und dass die kw-Vermerke zum großen Teil aus 2006 nach 2008 verschoben wurden. Dadurch werden in NRW für 2006 keine Sta-Stellen gesperrt und nur 19 Richterstellen nicht besetzt.

Die Ministerin drängte daher darauf, dass das materielle und das Prozess-Recht einer Überprüfung unterzogen werde, inwieweit der Rechtsstaat die jetzige Rechtsgewährung erfordere. Zum PKH-Recht sind bereits Abstriche entsprechend den Vorschlägen, die auch vom Richterbund geteilt werden, in der Gesetzgebungsma schinerie, es müssten jedoch auch in anderen Bereichen Einschränkungen machbar sein.

Die ARK schlug dazu insbesondere im Betreuungsrecht, im OWi-Verfahren aber auch im Strafprozess Änderungen vor und sprach sich für eine erneute Umgestaltung der ZPO aus, um die stark zugenommene Belastung der Zivil- und Familienrichter durch die Protokollierungs- und Hinweis pflichten zurückzuschrauben. Auch eine Änderung der Streitwertgrenzen wurde diskutiert, wobei die Bewertung der dem Amtsgericht dann zugewiesenen Verfahren mit einem weit günstigeren als dem bisherigen Pensenschlüssel gemessen werden müssten.

Im Betreuungsrecht geht es insbesondere um eine Reduzierung der Anträge auf Betreuungseinrichtung, wobei deutlich ist, dass es manchen Behörden oder auch Familienangehörigen oft nur um die Abwälzung eigener Verantwortlichkeit auf einen amtlichen Betreuer zu tun ist. Die Betreuung ist vielfach ein Allheilmittel, mit dem „alle Not der Welt gestemmt“ werden soll. Auch hier müssen die staatlichen Aufgaben auf ein leistbares und finanzierbares Maß zurückgeführt werden.

Im OWi-Verfahren sollte die Möglichkeit der schriftlichen Aussagen der Beschuldigten und der Zeugen, z. B. ähnlich wie § 495 a ZPO, geschaffen werden, um zumindest die Verfahren mit geringen Bußgeldern zu vereinfachen.

Einige Teilnehmer beklagten, insbesondere durch JUDICA laufe bei den Richtern

immer mehr eigene Schreibarbeit und sogar Geschäftsstellentätigkeit auf. Dazu ist allerdings anzumerken, dass hier ein schon vor mehr als zehn Jahren von Unternehmensberatern konzipierter Vorschlag umgesetzt wird, der nachgeordnete Hilfsdienste wie Schreiben und Aktenverwalten nicht mehr vorsieht, sondern diese den Entscheidern zuordnet („Alles aus einer Hand“).

Kopfzerbrechen bereitete auch wieder Pebb§y: Welchen Rechtscharakter hat der Pensenschlüssel? Bindet er die Justizverwaltung bei der Personalzuteilung und die Präsidien bei der Aufgabenzuweisung innerhalb der Gerichte?

Weitere Vorschläge befassten sich noch mit der Möglichkeit, bei Kleindelikten die Verfahren einzustellen, wenn eine zivilrechtliche Chance bestehe, Schadensersatz zu erlangen. Im Hinblick auf die Budgetierung im Staatsapparat sei die Gebührenfreiheit für Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten nicht mehr begründbar.

Der Kommissionsvorsitzende Klaus Rupprecht überreichte der Ministerin als Anregung für die angesprochenen Veränderungen Ausarbeitungen, die verschiedene Kommissionsmitglieder unter dem Stichwort „überbordender/ausufernder Rechtsstaat“ zu diesen Themenkreisen erstellt hatten: Sorgerecht – Einvernehmliche Vereinbarungen über Sorge- und Umgangsrecht vor dem Jugendamt statt vor dem Gericht (Dr. Teklote); **Strafprozessrecht** – Begründung ermittlungsrichterlicher Entscheidungen erst nach Einlegung eines Rechtsmittels (Sellmann); **OWi-Abwicklung von Bagatellverfahren** nach billigem Ermessen (Hilgert); **ZPO** – Rücknahme der ausufernden Dokumentations- und Hinweispflichten, die der BGH noch verschärft habe (Mundorf).

Die ARK wählte in dem dann folgenden internen Teil der Sitzung RinAG Antje Mundorf, Köln, zur stellvertretenden Vorsitzenden und beschloss, dass die nächste Sitzung am 29. August 2006, 15 Uhr, im AG Bocholt stattfindet. ■

Presseerklärung des DRB Berlin*

Sozialbehörden sollen Bedürftigkeit in Prozesskostenhilfe-Verfahren prüfen

Der DRB begrüßt die heute im Bundesrat beschlossene Initiative, das Verfahren zur Gewährung von Prozesskostenhilfe zu vereinfachen. Der Gesetzentwurf der Länder Baden-Württemberg und Niedersachsen geht jedoch nicht weit genug, wenn die Bedürftigkeitsprüfung lediglich auf den Rechtspfleger übertragen werden soll. Das wird die Gerichte nicht nennenswert entlasten. Der DRB schlägt vor, in Prozesskostenhilfeverfahren die Bedürftigkeit durch die Sozialbehörden prüfen zu lassen, von denen der Antragsteller bereits Leistungen erhält oder bei denen er solche beantragen kann. Mit der entsprechenden Bescheinigung kann der Antragsteller dann zum Gericht gehen, das nur noch über die Erfolgsaussichten des Rechtsbegehrens entscheidet.

Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Wolfgang Arenhövel:

„Die Zahl der Prozesskostenhilfeanträge ist in den vergangenen Jahren ständig gestiegen. Dabei stellt sich insbesondere die Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers, also die Frage, ob er die Kosten der Prozessführung nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann, als erhebliche Belastung für Antragsteller und Gerichte dar. Viele Kläger oder Beklagte, die in einem Gerichtsverfahren Prozesskostenhilfe beantragen, erhalten bereits Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Die für die Prozesskostenhilfe zu prüfende Bedürftigkeit ist den zuständigen Sozialbehörden also in den meisten Fällen bereits bekannt. Sie sind auch besser und effektiver in der Lage, die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu prüfen. Doppelte Prüfungen könnten so vermieden, die Gerichte wirksam entlastet werden.“ ■

*vom 19. Mai 2006

Deutscher Juristentag 2006

Der 66. Deutsche Juristentag wird in der Zeit vom 19. bis 22. September 2006 in Stuttgart stattfinden. Es werden hochaktuelle Themen in sieben Abteilungen behandelt, die sowohl für die Fachöffentlichkeit als auch für die allgemeine rechtspolitische Diskussion von besonderer Bedeutung sind.

Grundlage für die Beratungen bilden umfangreiche Gutachten sowie Einführungsreferate herausragender Richter, Anwälte, Wissenschaftler und Politiker. Daran schließen sich ausführliche öffentliche Diskussionen an, in deren Verlauf der jeweilige Abteilungsvorstand Beschlussvorschläge erarbeitet. Über diese Vorschläge stimmen die Mitglieder des DJT e. V. ab. Die Beschlüsse bilden die Grundlage für die weitere rechtspolitische Diskussion und haben in der deutschen Rechtsgeschichte stets große Bedeutung erlangt.

Für Ri und StA ist die „7. Abteilung – Justiz“ von besonderem Interesse, die sich mit dem Thema: Gute Rechtsprechung – Ressourcengarantie und Leistungsverpflichtung – Unabhängigkeit der Dritten Gewalt – Funktionsgerechte Ausstattung befassen wird.

Die weiteren Themen lauten:

1. Zivilrecht: Neue Perspektiven im Schadensersatzrecht – Kommerzialisierung, Strafschadensersatz, Kollektivschaden

Immer mehr Bürger leiden unter Schäden, die im Ausland entstanden sind, sei es durch einen Verkehrsunfall im Ausland, sei es durch Unglücksereignisse wie die Brandkatastrophen in der Kapruner Seilbahn oder im Montblanc-Tunnel. Die europäischen Rechtsordnungen sehen dabei sehr unterschiedliche Rechtsfolgen für Schäden vor. So gibt es in Ländern wie Frankreich und England ein Schmerzensgeld für Angehörige, in Deutschland ist dies nur in besonderen Ausnahmefällen anerkannt. Der Gutachter der Abteilung, Pro-

fessor Dr. Gerhard Wagner (Bonn), plädiert für zahlreiche konkrete Änderungen der gesetzlichen Vorschriften.

2. Arbeitsrecht: Unternehmensmitbestimmung vor dem Hintergrund europarechtlicher Entwicklungen

Die deutschen Regelungen über die Mitbestimmung in den Unternehmen stehen seit langer Zeit in der Kritik. Als hemmend für die notwendige wirtschaftliche Weiterentwicklung wird die Mitbestimmung von Arbeitgeberseite angesehen. Die Gewerkschaften sehen in ihr dagegen ein notwendiges Mittel zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Wahrung des Schutzes der Arbeitnehmer. In seinem Gutachten entwickelt Prof. Dr. Thomas Raiser (Freie Universität Berlin) ein Modell der unternehmensinternen Verhandlungslösung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gerade auch um in Konzernstrukturen den Interessen beider Seiten gerecht zu werden.

3. Strafrecht: Patientenautonomie und Strafrecht bei der Sterbebegleitung

Der XII. Zivilsenat des BGH kommt in einem Kostenbeschluss vom 8. Juni 2005 zu der bemerkenswerten Feststellung, „die strafrechtlichen Grenzen einer Sterbehilfe im weiteren Sinn“ seien „bislang nicht hinreichend geklärt“.

Der Gutachter Professor Dr. Torsten Verrel (Bonn) hält jedenfalls die bei Ärzten und Angehörigen zum Ausdruck kommenden und neuerdings sogar bei Vormundschaftsrichtern festzustellenden Schwierigkeiten, sich in der strafrechtlichen Sterbehilfekasuistik (noch) zu Recht zu finden, für unübersehbar. Die Gründe hierfür reichen von der Missverständlichkeit der herkömmlichen, zwischen „aktiver“, „passiver“ und „indirekter“ Sterbehilfe unterscheidenden Terminologie, über die verwirrende Vielfalt dogmatischer (Behelfs-)Konstruktionen zur Begrenzung des scheinbar absoluten strafrechtlichen Tötungsverbots bis hin zu den Irritationen über die Maßgeblichkeit des Patientenwillens, die durch neuere Entscheidungen von Zivilgerichten ausgelöst wurden.

4. Öffentliches Recht: Soll das Recht der Regulierungsverwaltung übergreifend geregelt werden?

In den Bereichen Telekommunikation, Post, Energie und Bahn hat eine weitgehende Privatisierung stattgefunden. Durch diese Reformen ist neben das Bundeskartellamt noch eine weitere wichtige Behörde getreten, deren Name die Bevölkerung noch kaum kennt: die Bundesnetzagentur. Allerdings beruhen die Zuständigkeiten der Behörde auf sehr unterschiedlichen Gesetzen. Sie sind zum Teil widersprüchlich, unübersichtlich und von keiner einheitlichen Struktur geprägt. Der Gutachter Professor Dr. Johannes Masing (Augsburg) plädiert für ein „Netzregulierungsgesetz“.

Neuer HPR-Vorsitzender

Am 20. Juni 2006 ist LOSA Axel Vedder (StA Aachen) aus dem Hauptpersonalrat der Staatsanwälte ausgeschieden.

Zum neuen Vorsitzenden wählte das Gremium unser Mitglied



OStA
Detlef Nowotsch
(StA Duisburg).

Wir gratulieren und wünschen ihm viel Erfolg!

5. Wirtschaftsrecht: Reform des gesellschaftsrechtlichen Gläubigerschutzes

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs mit seiner „Freigabe“ der im Ausland eingetragenen Gesellschaften in Deutschland, führt zu neuem Handlungsbedarf. Die englische „Limited“ wird immer öfter als Gesellschaftsform gewählt. Diese – bislang unbekannte – Wettbewerbssituation wirft die drängende Frage auf, ob das deutsche GmbH-Recht für den Wettbewerb mit den ausländischen Rechtsordnungen gerüstet ist. Reformüberlegungen gibt es sowohl vom BMJ, aber auch von den Wirtschaftsverbänden und Unternehmensjuristen.

6. Steuerrecht: Besteuerung von Einkommen – Aufgabe, Wirkungen und europäische Herausforderungen

Besonders Familien geraten immer öfter in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Deshalb plädiert Professor Seiler für Neuregelungen bei der so genannten „beschränkten Steuerpflicht“, also der Behandlung von Bürgern, die Einkünfte in mehreren Staaten beziehen. ■

Seminar-Hinweis

Die Karl-Arnold Stiftung e. V. weist auf ein dreitägiges Seminar zum Thema „Die Europäische Union: Institutionen und Interessenvertretung der Politikfelder Innen und Justiz“ in deutscher Sprache hin, das von Sonntag, 12. bis Dienstag, 15. November 2006, in den Tagungsorten Königswinter, Brüssel und Den Haag stattfindet (Tagungsbeitrag 240,-).

Besichtigt wird dabei das Europäische Parlament in Brüssel und Referenten stellen u. a. die Ständige Vertretung der BRD in Brüssel, der Rat der EU und die Betrugsbekämpfungsorganisation OLAF.

Die Einzelheiten können auf unseren Internetseiten unter www.drb-nrw.de nachgelesen werden.

Oldies but Goldies

Spontanverblödung mit 65?!

Spiegel-online berichtete am 8. 6. 2006:

Um „erhebliche Ressourcen bei den Staatsanwälten für die eigentliche Ermittlungsarbeit“ freizusetzen, will Bayern in Zukunft stärker auf pensionierte Beamte zurückgreifen können. Justizministerin Beate Merk (CSU) hat eine entsprechende Bundesratsinitiative gestartet, die nach der Sommerpause im Rechtsausschuss beraten wird. In dem Gesetzesantrag ist vorgesehen, dass Staatsanwälte und Rechtpfleger im Ruhestand bis 68 Jahre ihre noch im vollen Berufsleben stehenden Kollegen in Gerichtsverhandlungen „punktuell“ vertreten dürfen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Fälle „einfacher gelagert“ sind wie etwa Diebstahl, einfacher Betrug oder Verkehrsvergehen und ein Urteil von nicht mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe zu erwarten ist. Pensionierte Rechtpfleger sollen auch bei der Übertragung von Registerkarten ins Computersystem helfen. Begründet wird dieses ungewöhnliche Reaktivierungsprojekt im Gesetzentwurf damit, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften eine „hohe Arbeitsbelastung“ meistern müssten und „Stelleneinüsse“ die Lage „in den kommenden Jahren voraussichtlich weiter verschärfen“.

Unsere DRB-Kollegin, die beim Lesen dieser Meldung spontan „Fechtzeit, so nicht!“ ausrief, wird wohl nicht die Einzige gewesen sein. Und so erinnert diese Meldung an ein altes bayerisches Kulturgut: den Wolpertinger. Denn die Bediensteten, von denen diese Meldung handelt, wird es im wahren Leben wohl auch nie-mals geben.

Springender Punkt ist die amtlich verordnete Spontanverblödung. Bescheinigt man doch mit diesem Entwurf erfahrenen, mit allen Wassern gewaschenen (Ober-) Staatsanwält-innen pünktlich mit dem Erreichen der oberen beruflichen Altersgrenze die anfallsartige Reduktion ihrer Fähigkeiten auf die des beruflichen Youngsters, nämlich eines Referendars. Denn alle vorgesehenen Tätigkeiten gehen nicht über die hinaus, die auch schon einem Referendar übertragen werden dürfen.

Wie sollen dann aber Ressourcen für die eigentliche Ermittlungsarbeit erwirtschaftet werden können? Durch das Fernhalten der „überjährigen“ Kollegen vom staatsanwaltschaftlichen Dezer-nat doch wohl nicht. Unter den in Bayern angedachten Voraussetzungen ergäben sich nur dann neue Ressourcen, wenn trotz des Weiterarbeitens dieser Kollegen zusätzlich neue, junge Kollegen eingestellt werden würden. Zu schön, um wahr zu sein! Indes konnte man von einer solchen Absicht nichts lesen. Wie auch, das würde doch Geld kosten.

Glaubt man in Bayern denn wirklich, dass unsere Oldies but Goldies sich so bereitwillig in die Niederungen des juristischen Anfängertums zurückversetzen lassen?

Apropos Zuverdienst: Stellt man sich in Bayern vor, dass diese Tätigkeit auch dementsprechend gering vergütet werden soll? Welches Land will denn wirklich R1 oder R2 zahlen für solche Tätigkeiten? Wer von den Kollegen sich aber auf eine Minderbezahlung (Amtsanwaltsbesoldung oder gar Referendarsbezahlung statt Pension) einließe, müsste einen Abschlag für geronto-spezifische cerebrale Minderleistung sicher zu Recht hinnehmen.

Auf die Einzelheiten dieses Entwurfes darf man daher gespannt sein.

Wir meinen: Nichts spricht gegen die Verschiebung des Ruhe-standes, solange dies im Einzelfall und auf freiwilliger Basis geschieht. Dann aber bitte zum beiderseitigen Vorteil: Starke Leistungen von erfahrenen Kräften gegen die bisherige Besol-dung bei einer attraktiven Tätigkeit. Nur dann werden die Oldies bereit sein, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten weiter zur Verfügung zu stellen und nur dann sparen die Länder die Pensionszahlung bzw. die Besoldung der Ersatzkraft.

Diese Möglichkeiten sollten sich die Länder nicht durch Geringschätzungen verbauen. ■

Die Bußgeldstelle Kassel erhielt folgendes Gedicht von einem Verkehrssünder:

Der Betroffene schrieb:

*Mit Interesse habe ich Ihr Schreiben gelesen und streite nicht ab, ich bin es gewesen.
Wie s kam liebe Leut, ich sag s Euch genau, in Duisburg war ich ein paar Tage, bei einer reizenden Frau.
Und hab dann, sonst h tt ich etwas vers umt, von den schen Tagen getr umt.
Pl tzlich ging es bergab, ich war ganz verwundert, ich wurde immer schneller und oben stand „Hundert.“
Und pl tzlich glaubte ich — es klingt wie ein Witz —, es kommt ein Gewitter, denn ich sah einen Blitz.
Nach Ihrem Schreiben ist mir nun klar, dass es kein Gewitter, sondern Eure Kontrolle war.
Auf die Strafe darf warte ich nun geduldig, mit einem Wort, ich bekenne mich „schuldig.“
21 Kilometer zu schnell, einen jeden kann s treffen, ich sehe es ein, es war ein Verbrechen.
Trotzdem bitte um Freispruch ich, sag s ganz formal, ein Mann der gl cklich ist, ist nicht normal.*

Antwort des Sachbearbeiters der Bußgeldstelle in Kassel (auch Beamte können Humor haben):

*Ist der Reim auch noch so gut gelungen, zum Bußgeld seh ich mich gezwungen.
Kommen Sie wieder mal von dieser Frau, nehmen Sie den Zug, seien Sie schlau.*

Kommt die Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit diesmal wirklich?

Die Arbeiten zu einer Reform des FGG und zur Schaffung eines sog. großen Familiengerichts sind – nach immerhin jahrzehntelangen Anläufen – bis zur Vorlage eines Referentenentwurfs gelangt, dessen endgültige Fassung am 14. Februar 2006 vorgelegt worden ist. Die Reformarbeit bis in dieses Stadium zu bringen, ist mehr, als viele Anläufe bislang zustande gebracht haben. Da eine Reform des FGG angezeigt erscheint, ist dies jedenfalls zu begrüßen.

Hervorzuheben ist angesichts der vielen Diskussionen über Aufgabenverlagerungen aus der Justiz hinaus, dass eine solche Verlagerung an andere Stellen in dem Gesetzesentwurf nicht vorgesehen ist, weder für die Registersachen noch für Erb- und/oder Familiensachen (wie einvernehmliche Scheidung).

Trotzdem ergeben sich aus dem jetzt vorgelegten Entwurf viele neue Fragen und Probleme. Einige davon sollen hier angesprochen werden.

Insbesondere erscheint nach Vorlage des Entwurfs fraglich, ob es wirklich sinnvoll ist, die Verfahrensregeln für die freiwillige Gerichtsbarkeit einerseits und die familiengerichtlichen Verfahren andererseits in einem Gesetz zusammenzufassen. Der größte Teil der familiengerichtlichen Verfahren wird auch nach der beabsichtigten Neuregelung nach den Regeln der ZPO zu führen sein. Es ist, wie auch allgemein seitens der in Familiensachen tätigen Richter gefordert, nicht von der Einordnung der meisten Verfahren als Streitverfahren abgerückt worden. Dann aber passen die ansonsten geschaffenen Regeln der FGG nicht und es wird dementsprechend in § 106 des Entwurfs angeordnet, dass diese Regeln auch nicht anzuwenden sind. Dadurch wird das Regelungssystem sehr unübersichtlich.

Das Ziel, eine klarere und verständlichere Struktur zu schaffen, wird verfehlt. Es spricht daher viel dafür, eine solche Zusammenfassung nicht durchzuführen. Das hätte auch den zu begrüßenden Effekt, dass darauf verzichtet werden könnte, die Parteien in den familiengerichtlichen Streitverfahren als Antragsteller und Antragsgegner zu bezeichnen und die gerichtlichen Entscheidungen in bloße Beschlussform zu kleiden. Insbesondere dies erscheint rich-

tig: dass auch die Familiengerichte weiterhin Urteil erlassen, nicht nur Beschlüsse.

Noch nicht ganz ausgereift erscheinen auch die Regelungen zur nun geregelten Einstweiligen Anordnung. Hier wird zum einen der einstweilige Charakter dieses Verfahrens betont, indem etwa geschlossene Vergleiche nach § 56 Abs. 2 des Entwurfs nur eine begrenzte Wirkungsdauer haben sollen. Zum anderen ist aber die Durchführung des Hauptverfahrens nicht obligatorisch. Dies ist zwar für einige der betroffenen Verfahrensarten richtig, wie etwa Gewaltschutzverfahren. Es passt aber überhaupt nicht in Betreuungsverfahren, in denen unbedingt ein Hauptsacheverfahren

anzuschließen ist, weil anderenfalls den Interessen des Betroffenen nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Dasselbe gilt für Sorgerechtsverfahren, in denen das einstweilige Verfahren oft keinen ausreichenden zeitlichen Spielraum für eine vollständige Aufklärung unter Einbeziehung des Jugendamtes bietet.

Schließlich soll von den vielen offenen Fragen noch die Neugestaltung des Rechtsmittelzuges angesprochen werden. Hier ist vorgesehen, dass in Zukunft die OLG als Beschwerdeinstanz berufen sind, mit Ausnahme der Betreuungssachen, in denen die Beschwerden auch weiterhin den Landgerichten zugeordnet bleiben sollen. Begrün-

Leserbrief

„Schlafmützen“ oder „Schlamperei“?

Seit über 30 Jahren war ich von den üblichen Ausnahmen abgesehen, als Strafrichter beim Amtsgericht tätig. Seit Oktober 2001 bin ich an das LG Bielefeld abgeordnet und einer Strafvollstreckungskammer zugeteilt. Nun werde ich gezwungen, mit 65 Jahren in den Ruhestand zu gehen, obwohl ich bereit wäre, noch zwei Jahre länger zu arbeiten. Aus diesem Anlass möchte ich jetzt jedoch auf einen Missstand hinweisen, den ich schon seit Jahren beobachtet habe:

Immer wieder werden Straftäter, die z.T. sogar mehrfach unter Bewährungsaufsicht stehen, erneut zu Freiheitsstrafen mit Bewährung verurteilt, ohne dass die Vorstrafen berücksichtigt und die Bewährungshelfer/innen und das aufsichtführende Gericht benachrichtigt werden.

Dies geschieht immer wieder, obwohl die Sitzungsvertreter der StA und die entscheidenden Strafrichter/innen den BZR-Auszug in den Akten haben. Die Bewährungshefte werden selbstverständlich nicht beigezogen!

Der an sich längst fällige Widerruf scheitert dann daran, dass die Oberlandesgerichte der Meinung sind, der zuletzt entscheidende Richter habe die besseren Erkenntnismöglichkeiten gehabt. Erkenntnisse ohne Beziehung des Bewährungshefts und ohne Ladung des Bewährungshelfers!

Der krasseste Fall dieser Art ist im letzten Jahr geschehen: Eine notorische Betrügerin, die seit 1973 zigmals wegen verschiedener Vergehen (räuberische Erpressung, gefährliche Körperverletzung, Verkehrsvergehen, Diebstahl und vor allem Betrug in zahlreichen Fällen bestraft wurde, ist mit zwei Ausnahmen immer nur zu Geldstrafen oder Freiheitsstrafen mit Bewährung verurteilt worden.

Nach Entlassung durch die StVK aus dem letzten Strafvollzug am 22. 7. 2003 hat sie diese Straftatenserie fortgesetzt:

In der Zeit von genau einem Jahr, nämlich vom 21. 2. 2004 bis zum 21. 2. 2005 neben zwei schweren Verkehrsvergehen Betrug in 24 Fällen an unterschiedlichen Orten.

Obwohl den verschiedenen Staatsanwaltschaften und Gerichten in diesen neuen Verfahren anhand der BZR-Mitteilungen die Vorstrafen und die bedingte Entlassung der Verurteilten bekannt waren, ist die Verurteilte weiterhin mit den früheren „Samthandschuhen“ angefasst worden. Außerdem sind weder der Bewährungshelfer noch die StVK von den jeweiligen neuen Verfahren ausreichend benachrichtigt worden. So kam es zu folgenden i.E. nicht nachvollziehbaren Entscheidungen:

- 1) Strafbefehl des AG A. vom 30. 9. 2004 Geldstrafe 60 Tagessätze.
- 2) Urteil des AG B. vom 18. 1. 2005 Freiheitsstrafe von **1 Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung**
- 3) Urteil des AG C. vom 15. 4. 2005 Gesamtfreiheitsstrafe von **1 Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung**.
- 4) Urteil des AG D. vom 26. 4. 2005 Gesamtfreiheitsstrafe von **1 Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung**

Ein Verfahren der StA X. wegen Betruges in neun Fällen mit einem Gesamtschaden von mehr als 5.000,- Euro wurde gem. § 154 StPO eingestellt!

Inzwischen ist endlich durch die Berufungskammer des LG Bielefeld nach einem weiteren Urteil des AG E. vom 26. 8. 2005 aus allen Urteilen eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren gebildet worden.

Auch von diesem Verfahren hat die StVK erst nach der Berufungsverhandlung und nur durch den Bewährungshelfer Kenntnis erlangt!

RAG Jürgen Hagmann, Bielefeld

det wird dies damit, dass die Rechtsbeschwerde zum BGH möglich werden soll, um eine größere Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu erreichen. Diesem sei eine Bearbeitung der Beschwerdeentscheidungen durch die Landgerichte nicht zuzumuten. Auch dürfte langfristig eine Abschaffung der Landgerichte angestrebt sein, die mit der ZPO-Reform nicht durchgesetzt werden konnte. Gerade diese Frage bedarf sicher der Erörterung.

Es handelt sich um eine wichtige Neuregelung, denn die Verfahren in Familiensachen und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit machen sowohl von der Menge, aber auch und vor allem von der Bedeutung für die betroffenen Rechtssuchenden einen ganz wesentlichen Teil der gerichtlichen Arbeit aus. Daher ist die Redaktion ausdrücklich für Äußerungen der Leser zu den aufgeworfenen Fragen dankbar.

Staatsanwälte im Bundestag

Im Anschluss an die Aufstellung über die Richter aus RiStA 2/2006 hier die Liste der (Ex-)Staatsanwälte, die im Bundestag Mandatsräger sind:

Name	Fraktion	letzte Amtsbez.	Bundesland,Ausschuss
van Essen, Jörg	FDP	OStA	NRW	Rechts-
Hartenbach, Alfred	SPD	zeitw. StA	Hessen	
Klose, Hans-Ulrich	SDP	zeitw. StA	Hamburg	Auswärtiger
Kolbe, Manfred	CDU/CSU	1983 StA	Sachsen	Rechts-
Dr. Stadler, Max	FPD	zeitw. StA	Bayern	Innen-
Wellenreuther, Ingo	CDU/CSU	1989-1991 StA	Ba.-Wü.	Rechts-
Wunderlich, Jörn	Linke	1991-1993 StA	Sachsen	Unter- Bürgersch. Engagement
Dr. Wissing, Volker	FDP	zeitw. StA	Rh.-Pf.	Finanz-

(keine Gewähr, ermittelt aus den Biographien bei www.bundestag.de)



Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Nordrhein-Westfalen

zur Bezirksgruppe: _____, mit Wirkung vom _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Privatanschrift:

(Ort) _____ (Straße) _____

_____ den _____ 200 _____

(Unterschrift) _____

Einzugsermächtigung

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

(Konto-Nr.) _____

(Name des Institutes) _____

(Name des Kontoinhabers) _____

(Bankleitzahl) _____

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

(Ort, Datum) _____

(Unterschrift) _____



DEUTSCHER RICHTERBUND

Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Martin-Luther-Straße 11 · 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814 · Fax (02381) 22568

Kto.-Nr. 70227 Sparkasse Hamm
(BLZ 410 500 95)



DEUTSCHER RICHTERBUND

Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Martin-Luther-Straße 11 · 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814 · Fax (02381) 22568

Kto.-Nr. 70227 Sparkasse Hamm
(BLZ 410 500 95)